

Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Correspondenz-Nachrichten.

Aus Aarau.

(Fortsetzung.)

Vormalige Patriizier, welche mit den Vorrechten ihrer Geschlechter die abgeschafften altreichstädtischen Ordnungen bei sich zurückwünschten, entlassene Regierungsbeamte und Angestellte, katholische Priester und Klöster, welche ihren bisherigen Einfluß zu verlieren fürchteten, so wie Andere, die bei der Reform der Staatsgrundgesetze ihre persönlichen Vortheile einbüßen oder einzubüßen besorgten, bildeten eine Meiningungspartei, welche man in der Schweiz mit dem Namen der aristokratischen belegte. Zu ihr zählten auch in den Hirten-Cantonen von Unterwalden, Schwyz, Wallis, Uri, die Häupter und Führer der kleinen Völkerschaften; Männer, die, durch Ansehen und Wohlhabenheit ihrer Familien, gewöhnlich daselbst die vornehmsten Ämter bekleideten und mit den Magistraten der anderen Cantone meistens persönlich, mittels ihrer Geschäftsverbindungen, befreundet waren. Sie, welche Hand in Hand mit ihrer Priesterschaft das Volk ihrer Thäler und dessen einfache Verhältnisse leiteten, fürchteten den Geist der Reformen und den Krieg gegen Mißbräuche, deren Daseyn ihnen auch bei sich nicht unbekannt war.

Alle diese Personen, und natürlich aus dem verschiedensten Interesse, hofften an Basel einen Stützpunkt zu erhalten, von dem aus sie eine Rückwirkung bewerkstelligen könnten zu ihren Gunsten, und sollte ihr Treiben zuletzt auch zum Bürgerkrieg führen und zur abermaligen Einmischung auswärtiger Mächte in die Schweizerangelegenheiten. Nur dadurch gewannen die Handel jener Stadt eine höhere Bedeutsamkeit für die Schweiz selbst.

Aber die Zahl dieser Unzufriedenen war zu gering und zu wenigen Ansehens, um die öffentliche Ordnung und den Frieden der übrigen Cantone unterbrechen zu können. Ihnen standen in den neuen Regierungen der Schweizer Cantone viele von den weisesten und erfahrensten Magistraten der alten Regierungen, und in der Nation die starke Masse derselben entgegen, die da wußte, was sie wollte und was sie hatte und in den Regierungen nichts Fremdartiges, sondern sich selber mit ihren höchsten Interessen wieder erblickte. Daher seit zwei Jahren nirgend Meuterei oder Empörung. Daher standen unlängst einige der jungen Patriizier zu Bern mit ihrem Verschwörungspolne und dem dazu geworbenen Gesindel vollkommen isolirt und ohnmächtig, als sie die Landesregierung durch einen coup de main aufheben, sich der Stadt bemächtigen und, der Himmel weiß, was noch beginnen wollten. Sie wurden Gegenstand des allgemeinen Abscheues und der Verachtung; sie hatten mit dem Beweise ihrer bürgerlichen Verworfenheit zugleich den Beweis ihrer politischen Nichtigkeit gegeben.

Das Wesentliche der Reform in allen Cantonal-Verfassungen besteht in Durchführung des Grundsatzes einer staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, in Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, in Verminderung der Gehalte und der Amtsdauer von den erwählten Angestellten, in Abschaffung von Orden und Familienvorrechten, in Einführung des Petition-Rechtes, der Handels-, Gewerbs-, Niederlassungs-, Glaubens- und Pressfreiheit, Alles unter ge-

setzlichen Beschränkungen; in Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten bei Verletzungen der Gesetze und Verfassungen. Das Volk wählt seine Stellvertreter in den gesetzgebenden Rath, und dieser die Mitglieder der Regierung und der Gerichte. Eine, meistens überall sechsjährige Amtsdauer der Beamten macht es möglich, die Untauglichen oder Unwürdigen seiner Zeit entfernen zu können. Annahmen von Orden, Jahrgehältern, Standeserhöhungen u. s. w. vom Auslande ist untersagt, weil damit die von Europa geforderte Neutralität der Schweiz (durch Einfluß solcher Günstlinge einer fremden Macht) gefährdet werden könnte.

Wie einfach und natürlich auch diese Einrichtungen für die Bedürfnisse eines im Durchschnitt armen, fast überfüllten, aber uralte freien Landes sind, läßt sich's doch leicht begreifen, daß die in den Staatshaushalt eingeführte strengere Sparsamkeit nicht Jedem gefiel, der sonst auf Kosten des Volkes reich werden konnte; daß die Abthuung von Vorrechten und fremden Titeln manche Eitelkeit beleidigte, daß Niederlassungs- und Gewerbefreiheit der Handwerker- und Zunftherrlichkeit mancher Stadt mißfiel, daß für die vormals nicht seltene Willkühr der Beamten eine Trennung der Gewalten, schärfere Aufsicht, bindendere Gesetze und Verantwortlichkeit widerwärtig werden mußten. Viele Personen, der alten Bräuche und Mißbräuche gewohnt, hielten dergleichen Grundgesetze und Einrichtungen im vollen Ernst für ideale Träumereien. Aber zu ihrem Erstaunen ging bald Alles besser als sie erwarteten, und an nichts gewöhnt man sich leichter als an das Bessere und Bessere. Daher ist eine große Zahl derer, die anfangs noch gegen die Reform gestimmt hatten, ihr jetzt mit voller Ueberzeugung ergeben und Freund.

Es läßt sich indessen keineswegs leugnen, daß nicht in den revidirten Verfassungen noch mancherlei Mängel und Lücken übrig geblieben sind, aber zur Verbesserung derselben, und zwar auf gesetzlichem Wege, haben die Verfassungen überall eine Zeitfrist und zugleich die Form des dabei zu beobachtenden Verfahrens festgesetzt. Ohne jene Widerstreben der Reformgegner, die zum Theil selbst Sitz und Stimme in den Verfassungsräthen hatten, würden manche Fehler vermieden worden seyn. Aber ihre Leidenschaftlichkeit in Reden und öffentlichen Blättern regte hinwieder die Leidenschaftlichkeit derer an, die ihnen unter dem Namen der Liberalen gegenüberstanden, und jeder falsche Schritt der Letzteren galt für sie einem kleinen Siege gleich.

Wie manchen Nachtheil immerhin der Meinungsstreit bringen konnte, bewirkte er auch sein Gutes. Er verbreitete über viele Gegenstände ein Licht, welches ohnedem nicht hervorgetreten wäre. Er beforderte eine entschlossnere Festigkeit in der großen Mehrzahl der Nation für ihr Recht. Der Gegensatz, welchen die Stimmführer von Wallis, den Ur-Cantonen, vereint mit denen von Basel und Neuenburg, zum Theil auch Tessin, auf der Tagsatzung bildeten, verband alle Cantone, die ihre Verfassungen revidirt hatten, inniger; sieben derselben, Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich, Luzern, Aargau, St. Gallen und Thurgau, schlossen sogar ein Concordat über die Art und Weise, wie sie sich ihre verbesserten Einrichtungen gewährleisten wollten, weil der zweideutige Artikel des Bundesvertrags darüber ohne nähere Bestimmungen gelassen hatte.

(Der Beschluß folgt.)